

KONRAD HILPERT

DIE EINFÜHRUNG NEUER KOMMUNIKATIONSTECHNIKEN IM SPANNUNGSFELD VON MEINUNGSFREIHEIT, SOZIALITÄT UND GERECHTIGKEIT

Die rasante Entwicklung im Bereich der elektronischen Informationsspeicherung und -übermittlung eröffnet Möglichkeiten der Massenkommunikation, die an Menge, Güte, Verfügbarkeit und Reichweite alle bisherigen Standards weit hinter sich lassen. Wohin die tatsächliche Realisierung der technisch erst bereitgestellten Möglichkeiten führen soll bzw. führen wird, ist freilich noch in beträchtlichem Maß umstritten. In diesem Streit ist man sich bei aller Heftigkeit immerhin in der Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung dieser technologischen Neuerungen einig: Sie werden nicht bloß den alltäglichen Kommunikationsgewohnheiten der Menschen ein anderes Gesicht geben, sondern sich auch - in welchem Ausmaß und in welcher Richtung bleibt noch kontrovers - auf das Weltbild der Bürger, auf die gesellschaftlichen Zielvorstellungen und auf die Gestaltung der staatlichen Ordnung auswirken. Auch aus diesem Grunde - und nicht bloß wegen der enormen Kosten, die der Aufbau entsprechender Versorgungsnetze verursacht - ist die Einführung der sogenannten neuen Medien eine Frage, die politisch erörtert und entschieden werden muß. Weder ein ungebrochenes Vertrauen in die humanisierende Wirkung des technischen Fortschrittes an sich noch die Ausrichtung am Ziel des reibungslosen Funktionierens des Gesamtsystems reichen dafür aus. Benötigt werden vielmehr auch sittliche Maßstäbe und ethische Kriterien, an denen sich die politische Willensbildung und das staatliche Handeln in Gesetzgebung und Verwaltung orientieren können, ohne daß sie bloß einzelnen oder Gruppen Privilegierter zugutekommen.

Vom neuzeitlichen Selbstverständnis des Menschen und des Staates her kommt in diesem Zusammenhang als ein erster Bezugspunkt der Komplex der Meinungsfreiheit in den Blick.

I. Meinungsfreiheit und herkömmliche Massenmedien

1. Das Recht auf Meinungsfreiheit gehört zu den grundlegenden und historisch schon früh ausformulierten Menschenrechten. In allen klassischen Menschenrechtskatalogen und in zahlreichen Verfassungen seit etwa dem Ende des 18. Jahrhunderts nimmt sie einen wichtigen Platz ein. In der "Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen" von 1789 heißt es in Art. 11: "Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken (...)"¹, nach-

¹ Deutscher Text nach: Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, hg. v. W. Heidehmer, Paderborn 1972, 58.

dem die "Virginia Bill of Rights" bereits die Pressefreiheit - der faktisch am meisten bedrohte Bestandteil der Meinungsfreiheit und somit deren Ernstfall - aufgenommen hatte. Ähnliche Formulierungen, ergänzt durch die Garantie der Pressefreiheit und das Verbot der Zensur, finden sich in der Paulskirchenverfassung von 1849 (Art. IV)², in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 118) sowie im Grundgesetz für die Bundesrepublik von 1949 (Art. 5). Außer rechtlichen Grundordnungen von Staaten machten sich auch eine Reihe wichtiger internationaler Deklarationen die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts zu eigen. Die bedeutendste unter ihnen, die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von 1948 verkündet als ein "von allen Völkern und Nationen zu erreichende(s) gemeinsame(s) Ideal"³ "die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten" (Art. 19). Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 und Art. 19 des Teils II des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte der UN von 1966 bestätigen dies. Die vorläufig letzte Bekräftigung in einem internationalen Dokument findet sich in der KSZE-Schlußakte von Helsinki (1975)⁴ sowie in der 1978 in Paris angenommenen Mediendeklaration der UNESCO⁵.

2. Meinungsfreiheit beinhaltet das Recht jedes einzelnen, seine Meinung zu äußern und zu verbreiten. Dabei umfaßt der im Zeitalter der Glaubenskriege gegenüber seiner traditionell negativen Qualifizierung (opinio als Gegensatz zu veritas im Anschluß an Plato!) aufgewertete Begriff der Meinung⁶ die eigenen Gedanken und die wertende Beurteilung von Vorgängen, Verhältnissen oder Verhaltensweisen, nicht hingegen die eigentliche Nachricht im Sinne bloßer Mitteilung von Tatsachen.⁷

2 Die Texte der hier und im folgenden genannten Dokumente finden sich in: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, hg. v. H. Hildebrandt, Paderborn 1975.

3 So die Formulierung der Präambel nach dem deutschen Text (in: Die Menschenrechte - s. Anm. 1 -, 240. - Die im folgenden genannten Dokumente finden sich ebenfalls in diesem Band).

4 Text in: Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Beiträgen und Dokumenten aus dem Europa-Archiv, hg. v. H. Volle u. W. Wagner, Bonn 1976, 237-284, hier 241f.

5 Text in: Journalist 30 (1979), H. 1, 46f.

6 R. Lorenz, Art. Meinungsfreiheit, in: HWPh V, 1033-1038, hier: 1033. - F. Schneider, Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz. Beiträge zur Wesenbestimmung dieser Grundrechte, München 1962, definiert Meinung im Sinne des Art. 5 GG "als subjektiv unzureichendes oder zureichendes, objektiv unzureichendes Fürwahrhalten" (22).

7 So die herrschende verfassungsrechtliche Auslegung; s. etwa H.K.J. Ridder, Meinungsfreiheit, in: F.L. Neumann/H.C. Nipperdey/U. Scheuner (Hg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 5 Bde., Ber-

Nach dreifacher Richtung drängt dieses Recht auf Erweiterung: Zunächst insofern es letztlich nur sinnvoll bleibt, wenn der einzelne solche Meinungen nicht bloß von sich geben darf (Meinungsausäußerungsfreiheit), sondern auch - um sie anderen mitzuteilen - die Möglichkeit hat, mit anderen Kontakt aufzunehmen. Des Weiteren setzt die Garantie, seine eigene Meinung frei zu vertreten, voraus, daß der einzelne Gelegenheit hat, sich Kenntnis von den Tatsachen zu verschaffen, indem er sich aus sämtlichen allgemein zugänglichen und alle betreffenden Informationsquellen unterrichten kann (Informationsfreiheit). Ferner bezieht sich die Freiheit der Mitteilung an andere auch auf die Art, wie diese erfolgt, ob durch das gesprochene Wort, durch Schriftzeichen oder durch Bilder. Schließlich wirft die Möglichkeit, mittels Medien eine Vielzahl von Empfängern gleichzeitig zu erreichen, die Frage auf, ob die Verbürgung der Meinungsfreiheit die Wahl des technischen Mittels mitschützt, das zur Äußerung, zum Transport und zur Verbreitung der Meinung taugt - womit der Kernpunkt unserer Problemstellung berührt ist. Das politische Selbstverständnis der Neuzeit jedenfalls hat in dieser Richtung gedacht und dem Buch und der Zeitung (Pressefreiheit⁸), in unserem Jahrhundert auch dem Rundfunk und dem Fernsehen (Rundfunkfreiheit) einen ausdrücklichen Grundrechtsschutz verbürgt. Eine bündige Ausprägung hat diese Medienfreiheit im Zensurverbot des Art. 5, Abs. 1, Satz 3 GG gefunden.

Durch die Meinungsausäußerungs-, die Informations- und die Medienfreiheit wird die geistige Mitteilung des einzelnen sowohl in der Position des Senders wie des Empfängers vor staatlichen Eingriffen in den Vorgang und Inhalt der Kommunikation geschützt. Insofern sich die konstitutionell notwendige Wechsel-

lin 1954-67, II, 243-290, hier 264f; Schneider, Presse- und Meinungsfreiheit (s. Anm. 6), 22-25; U. Scheuner, Pressefreiheit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer H. 22 (1965), 1-100, hier 64f. In bewußtem Gegensatz dazu vertritt R. Herzog, in: Th. Maunz/G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, München 1978ff., Art. 5, Rdnrn. 50-55, die Ansicht, die Abgrenzung von Meinung und Bericht sei objektiv unmöglich und verfassungssystematisch bedenklich. Die Meinungsausäußerungsfreiheit von Art. 5 I müsse deshalb als umfassende Rede- bzw. Mitteilungsfreiheit verstanden werden. - Eine vermittelnde Position vertreten W. Geiger, Die Grundrechte der Informationsfreiheit, in: Festschrift für A. Arndt zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1969, 119-144, hier 124f, und W. Hoffmann-Riem, Massenmedien, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/New York 1983, 389-469, hier 403.

8 Zur Geschichte der Pressefreiheit und des Prinzips der öffentlichen Meinung, s. F. Schneider, Presse- und Meinungsfreiheit (s. Anm. 6), 65-86; ders., Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Neuwied 1966; ders., Die Freiheit der Meinungsbildung und -äußerung. Untersuchungen zu Artikel 5,1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1967 (= Schriftenreihe der Niedersächs. Landeszentrale f. Polit. Bildung 4), 5-43; J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Darmstadt/Neuwied ¹¹1980.

wirkung mit der sozialen und sachlichen Umwelt zum großen Teil in der Suche nach neuen Informationen und deren Verarbeitung vollzieht, sind die Kommunikationsrechte Vorbedingungen menschenwürdiger individueller Existenz. Ihre positiv-rechtliche Anerkennung zielt demnach in erster Linie auf die Stärkung der einzelnen Subjekte. Darüber hinaus ist sie aber auch von größter Bedeutung für das Zusammenleben in der demokratisch verfaßten Gesellschaft, weil ohne das ungehinderte Fließen und Abrufen von Information öffentliche Meinung nicht zustandekommt. Der zentrale Anspruch der Demokratie, die Ausübung von Herrschaft an die Zustimmung der Mehrheit zu binden, hängt von der Fähigkeit und der Bereitschaft der einzelnen ab, Verantwortung zu übernehmen, und beides hängt seinerseits vom Grad der Informiertheit ab. Nur der hinreichend Informierte kann sich ein sachgerechtes Urteil bilden, und nur der sachgerecht Urteilende vermag mitzusprechen und angemessen zu entscheiden.

3. Historisch verdankt die politische Forderung nach Meinungsfreiheit ihre Begründung, ihre Durchsetzungskraft und schließlich die rechtliche Anerkennung in erster Linie Ideen der Aufklärung. Die Überzeugung, daß jeder Mensch mit Vernunft begabt sei und, sofern er von dieser Gebrauch mache, sich selbst bestimmen könne, ist nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Forderung sinnvoll, daß das Denken und Entschließen in seinem Innersten jeder Einwirkung von außen ("Bevormundung") entzogen sein müsse. So tritt etwa Hobbes mit Nachdruck für das Recht, seiner eigenen privaten Meinung zu sein, am Beispiel des Glaubens ein⁹; die naheliegende Ansicht, solche Gedankenfreiheit sei erst dann vollständig, wenn der einzelne die Ergebnisse seines Denkens und Glaubens auch öffentlich kundgeben dürfe, weist er allerdings noch zurück.¹⁰

9 Th. Hobbes, *Leviathan, or The Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civill*, chap. 40-42 passim (deutscher Text nach der von I. Fetscher herausgegebenen und eingeleiteten Ausgabe, Neuwied/Berlin 1966): z.B.: "Was das innere Denken und den inneren Glauben der Menschen betrifft, die die menschlichen Herrscher nicht erkennen können (denn nur Gott kennt die Herzen), so (...) fallen (sie) unter keine Verpflichtung." (360) "Glauben steht (...) weder in Beziehung zu Zwang oder Befehl, noch hängt er davon ab, sondern nur von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vernunftgemäßer Argumente, oder von irgend etwas, woran Menschen bereits glauben. Deshalb haben die Diener Christi in dieser Welt auf Grund dieses Titels keine Gewalt, jemanden zu bestrafen, weil er nicht glaubt oder weil er ihren Worten widerspricht." (380)

10 Th. Hobbes, *Leviathan* (s. Anm. 9), 399: "Denn der innere Glauben ist seiner Natur nach unsichtbar und folglich aller menschlichen Rechtsprechung entzogen, während die ihm entspringenden Worte und Handlungen als Bruch unseres bürgerlichen Gehorsams vor Gott und den Menschen Unrecht sind." (Vgl. auch 359f.). Umgekehrt steht weder dem Untertan noch dem Papst zu, den Vertreter des Staates der Ketzerei zu bezichtigen, denn "Ketzerei ist nichts anderes als eine private Meinung, die hartnäckig der Meinung entgegengestellt wird, die (...) der Vertreter des Staates zu lehren befohlen hat" (442; im Orig. hervorgehoben).

Hobbes' Auffassung vom Staat als Gesellschaftsvertrag grundsätzlich übernehmend¹¹ und gleichzeitig seine Auffassung korrigierend, mit dem Vertrag würden sämtliche Rechte der Bürger auf den Staat übertragen, sieht Spinoza den Zweck des Staates darin, zu gewährleisten, daß die Menschen selbst frei ihre Vernunft gebrauchen und sich nicht gegenseitig bekämpfen.¹² Die Regierung darf folglich "einem jeden die Freiheit, zu sagen und zu lehren, was er denkt", nur insoweit beschneiden, als sie dem Frieden im Staat und dem Recht der höchsten Gewalten schadet.¹³ Die Gewähr der Freiheit liegt nicht nur im Menschsein selbst begründet, sondern sie ist darüber hinaus auch das für das Staatswohl tatsächlich Nützlichste: Menschen sind nun einmal verschiedener und oft sogar entgegengesetzter Meinung, und der Versuch, sie durch gesetzliche Verbote daran zu hindern, wäre nicht nur erfolglos, sondern würde Heuchelei, Treulosigkeit, Verachtung und Widerstand gegen Staat, Regierung und Gesetze gerade von seiten der Besten hervorbringen.¹⁴ Der Staat untergräbt folglich seine eigenen Fundamente, wenn er die Einheit seiner Bürger im Urteilen oder gar im Denken herzustellen versucht, statt sich mit der Einträchtigkeit im Handeln zu begnügen. Auch letztere setzt natürlich eine Meinung voraus; idealerweise soll es die sein, "die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, vorbehaltlich des Rechts, sie wieder aufzuheben, im Falle, daß sich ihnen etwas Besseres zeigt".¹⁵ Das freie Äußern der Meinung bedeutet also nicht einfach Resignation vor der faktischen Meinungspluralität, sondern ermöglicht auch, jene zustimmungsfähige Meinung herauszufinden, die für das staatliche Handeln maßgeblich sein soll.

Wird hier die politische Funktion der Meinungsfreiheit dem Rechtsanspruch des Menschen pragmatisch¹⁶ zugeordnet, so stellt Kant sie als Konsequenz der Autonomie des vernünftigen Subjekts unter empirischen Bedingungen dar.¹⁷

11 Vgl. etwa: B. de Spinoza, Tractatus Theologico - Politicus, cap. XVI (deutscher Text in: Theologisch-Politischer Traktat, übertragen u. eingeleitet v. C. Gebhardt, Hamburg 1965 (= PH B 93), 273-291).

12 Ebd. 353.

13 Ebd. 352, auch 354, 360, 362.

14 Ebd. 356f.

15 Ebd. 359.

16 Das pragmatische Argument (Forderung nach Meinungsfreiheit im Hinblick auf den öffentlichen Nutzen) tritt auch in der Folgezeit immer wieder auf, so etwa bei Fichte (Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten, in: Fichtes Werke, hg. v. J.H. Fichte, Bd. VI, Berlin 1971 - Reprint -, 1-35, hier 26). Vermutlich ist es eine Erwiderung auf den von den Inhabern und Verteidigern der traditionellen Ordnung ins Feld geführten Hinweis auf die enormen Nachteile, die eine staatliche Respektierung der Meinungsfreiheit nach sich zöge.

17 Streng deduzierend stellt auch Fichte diesen Zusammenhang dar in: Zurückforderung (s. Anm. 16), bes. 10-25.

Die faktisch verschiedenen Bewußtseine können durch "öffentlichen Vernunftgebrauch" jene Einigung herstellen, die auf der transzendentalen Ebene schon gegeben ist. Unter öffentlichem Gebrauch der eigenen Vernunft versteht Kant "denjenigen, den jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publikum der Leserwelt macht".¹⁸ Die Öffentlichkeit, die hier gleichzeitig das Podium und das Geschehen des "Räsonnierens" meint, ist wohl nach dem Vorbild des Gesprächs unter Wissenschaftlern gedacht, aber sie ist auch überall da möglich, wo sich jemand "als Glied eines ganzen gemeinen Wesens, ja sogar der Weltbürgerschaft ansieht, mithin in der Qualität eines Gelehrten, der sich an ein Publikum im eigentlichen Verstande durch Schriften wendet".¹⁹ Die Teilnehmer dieses Forums verpflichten sich, nur Gründe der Vernunft gelten zu lassen, nicht aber bloß vorgeschriebene und gegen eigenes Nachdenken abgeschirmte Glaubensformeln, private Erleuchtungen, subjektive Gefühle.²⁰ Möglichkeitsbedingung²¹ und in gewisser Weise sogar die Garantie für das Zustandekommen²² dieses öffentlichen Räsonnierens ist die Freiheit, "von seiner Vernunft in allen Studien öffentlich Gebrauch zu machen"²³; eingeschränkt werden darf allein der Privatgebrauch - d.h. jener, den jemand "in einem (...) ihm anvertrauten bürgerlichen Posten, oder Amte, von seiner Vernunft machen darf"²⁴. Wenn aber die in jedem Menschen liegende Bestimmung von einzelnen ergriffen und von der Öffentlichkeit angeregt wird, dann hat das allmählich Folgen für die "Sinnesart des Volkes", "wodurch dieses der Freiheit zu handeln nach und nach fähiger wird"²⁵; und es wirkt schließlich "sogar auf die Grundsätze der Regierung zurück"²⁶. Aufklärung ist infolgedessen nach Kant nicht bloß die Anstrengung des einzelnen, "sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen"²⁷, sondern auch die durch öffent-

18 I. Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, A 485 (Text nach: Kant, Werke in sechs Bden., hg. v. W. Weischedel, Darmstadt 1975, VI, 51-61).

19 Ebd.

20 Vgl. hierzu die Abhandlung "Was heißt: sich im Denken orientieren?" (in: Werke, s. Anm. 18, III, 265-283).

21 "Zu dieser Aufklärung (...) wird nichts erfordert als Freiheit; und zwar die unschädlichste unter allem, was nur Freiheit heißen mag, nämlich die: von seiner Vernunft in allen Studien öffentlichen Gebrauch zu machen." (Beantwortung der Frage, s. Anm. 18, A 484).

22 "Daß aber ein Publikum sich selbst aufkläre, ist eher möglich; ja, es ist, wenn man ihm nur Freiheit läßt, beinahe unausbleiblich. Denn da werden sich immer einige Selbstdenkende, sogar unter den eingesetzten Vormündern des großen Haufens, finden, welche, nachdem sie das Joch der Unmündigkeit selbst abgeworfen haben, den Geist einer vernünftigen Schätzung des eigenen Werts und des Berufs jedes Menschen, selbst zu denken, um sich verbreiten werden." (ebd. A 483).

23 Ebd. A 484.

24 Ebd. A 485.

25 Ebd. A 493f.

26 Ebd. A 494.

27 Ebd. A 481.

liche Meinungsäußerung vernünftiger Subjekte zu bewirkende Ausrichtung von Herrschaft an praktischer Vernunft. Dieser solcherart gewonnene Zugewinn an Vernunft zu Lasten der Willkürlichkeit der Herrschaft ist der Würde des Menschen mehr gemäß; er schafft die notwendige Einhelligkeit der Subjekte, ohne sie zu Teilen einer von oben gesteuerten Maschine zu reduzieren.²⁸

4. Die Anerkennung der Meinungsfreiheit von seiten des kirchlichen Amtes ist noch jungen Datums. Die freie öffentliche Meinungsäußerung wurde zum ersten Mal durch Pius XII. als ein "natürliches Recht des Menschen" und als Teil der von Gott eingerichteten "Weltordnung" bezeichnet.²⁹ Ihm stellte Johannes XXIII. in "Pacem in Terris" ganz in der Konsequenz des in diesem Dokument gewählten menschenrechtlichen Ansatzes das Recht eines jeden, wahrheitsgemäß informiert zu werden, an die Seite.³⁰ Ein ausdrückliches - und nicht nur implizites - Ja zum Recht auf Information als einem "in der Natur des Menschen begründeten Recht" und damit zur Pressefreiheit findet sich erst bei Paul VI.³¹, der sich in mehr als 100 Dokumenten mit den ethischen Fragen der Massenkommunikation befaßte.³² Die Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" aus dem Jahr 1971, vom II. Vatikanischen Konzil als sachkundige Weiterführung seiner eigenen Problembeschreibung in Auftrag gegeben³³, ergänzt die Reihe dieser noch stärker herausgestellten und systemati-

28 Die Metapher von der Maschine findet sich als Gegensatz zur Anschauung von dem mit Würde ausgezeichneten Menschen: ebd. A 485 und A 494.

29 Ansprache an Teilnehmer des Internationalen katholischen Pressekongresses, in: A.-F. Utz/J.-F. Groner (Hg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., 3 Bde., Freiburg i.Ue. 1954-1961, Nr. 2135.

30 PT 12 (deutscher Text in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hg. vom Bundesverband der KAB Deutschlands, Kevelaer 1975, 274).

31 Z.B. Ansprache an die Tagungsteilnehmer des Séminaire des Nations Unies sur la liberté de l'information vom 17.4.1964 (deutscher Text in: A.-F. Utz/B. v. Galen (Hg.), Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart, 4 Bde., Aachen 1976 (im folgenden zitiert als: Utz mit Kapitel und Abschnittsnummer), XII/97-108, hier 99).

32 Diese Dokumente wurden von G. Deussen in einer sehr informativen Dissertation untersucht: Ethik der Massenkommunikation bei Papst Paul VI., München u.a. 1973 (= Abhandlungen zur Sozialethik 5). Die chronologische Übersicht am Schluß dieses Bandes listet allein für den Zeitraum von 1963 bis 1971 104 Dokumente auf!

33 Dekret "Inter Mirifica" (deutscher Text in: LThK.E I, 111-135), art. 23. Dieses Dekret war eines der ersten vom II. Vatikanum verabschiedeten und bleibt in seinem Verständnis von der Aufgabe der Kirche in der Welt hinter dem später in "Lumen Gentium" und "Gaudium et Spes" Gesagten weit zurück. Zur Kritik s. K. Schmidhüs, Einleitung und Kommentar zum Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, in: LThK.E I, 112-133, hier 115, und H. Wagner, Einführung und Kommentar zur Pastoralinstruktion "Communio et Progressio"

sierten Teilrechte durch die "Lesefreiheit des einzelnen".³⁴

Die ausdrückliche Anerkennung der libertas legendi, erläutert als das "Recht, die Meinungen anderer Publikation (sc. als die der katholischen Presse) zur Kenntnis zu nehmen", steht in direktem Gegensatz zur kirchlichen Zensur- und Index-Praxis, die schon bald nach der Erfindung des Buchdrucks³⁵ aufkam und bis 1975 geübt wurde; sie verbot nämlich nicht bloß dem Autor und Verleger die Drucklegung, sondern auch dem Gläubigen die Lektüre und den Besitz.

Daß sich diese Praxis und die dahinter stehende Sozialdoktrin nicht mit dem bürgerlich-menschenrechtlichen Freiheitskonzept vertrugen, wurde schon bald offenkundig, als nach der Französischen Revolution die Menschenrechte zu Bestandteilen staatlicher Verfassungen zu werden begannen. So gibt Pius VII. in einer Stellungnahme zur französischen Verfassung von 1814 seiner Verwunderung und seinem bitteren Schmerz Ausdruck, einmal wegen der Verbürgung der Konfessions- und Gewissensfreiheit³⁶, zum anderen wegen der "im Art. 23 garantierten und genehmigten Pressefreiheit"³⁷. Sie setze die Sitten und den Glauben den größten und verderblichsten Gefahren aus, wie die Erfahrungen der Vergangenheit lehrten; "es steht nämlich eindeutig fest, daß vor allem auf diesem Wege die Sitten der Völker zerrüttet und die Wirren und Revolten entfacht wurden"³⁸. Gregors XVI. Enzyklika "Mirari vos" von 1832 hält es für eine "törichte und irrige" Auffassung, ja für einen "Wahnsinn" (deliramentum), daß "für jeden die 'Freiheit des Gewissens' verkündet und erkämpft werden" solle; er nennt sie einen "seuchenartigen Irrtum" (pestilentissimus error), dem die völlige und maßlose Meinungsfreiheit den Weg bereite⁴⁰. Die Pressefreiheit bezeichnet er als "nie genug zu verurteilende und zu verabscheuende Freiheit"⁴¹. Auch in der nächsten großen Abrechnung mit "dem Irrtum des Jahrhunderts", für den Pius IX. den Liberalismus hielt⁴², nämlich in dem 1864 erschienenen Apostolischen Brief "Quanta cura" und dem ihm angefügten "Syllabus errorum" wurden Gewissens- und Pressefreiheit aufs heftigste verurteilt⁴³ und in Anlehnung an ein Augustinus-Wort "Freiheit des Verderbens" genannt⁴⁴. Die Enzykliken "Immortale Dei" (1885) und "Libertas praestantissimum" (1888) Leos XIII. liegen inhaltlich auf derselben Linie⁴⁵, auch wenn der Ton milder und das Gesagte argumentativer ist. Neu ist hier freilich die Stellungnahme zu den faktischen Gegebenheiten: Die Kirche rechnet "in

über die Instrumente der sozialen Kommunikation, Trier 1971 (= Nachkonziliare Dokumentation 11), 1-148, hier 1-6.

34 Pastoralinstruktion "Communio et Progressio" über die Instrumente der sozialen Kommunikation (approbierte Übersetzung. Kommentiert von H. Wagner, s. Anm. 33), nr. 140.

35 Konstitution "Inter sollicitudines" des V. Laterankonzils von 1515 und Konstitution "Dominici gregis custodiae" Pius IV. von 1564 (DS 1851-1861).

36 Apostolischer Brief "Post Tam Diuturnas" von 1814: Utz III/59.

37 Ebd. 60.

38 Ebd.

39 Utz II/14. Der übernächste Abschnitt (II/16) enthält eine ausdrückliche Rechtfertigung der kirchlichen Bücherzensur.

40 Ebd.

41 Utz II/15.

42 Nach R. Aubert, Die Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Liberalismus, in: HbdkG VI/1, 696-760, hier 755.

43 Utz II/29 bzw. Utz I/118.

44 Utz II/29.

45 Utz XXI/38 (in 42 wird sogar die Augustinische Formel aufgenommen) bzw. Utz II/59-63. 71.

mütterlichem Verständnis mit der nicht unbedeutenden menschlichen Schwäche" und "sie verkennet nicht die geistige Strömung der Gegenwart und unsere Zeitverhältnisse"⁴⁶. Aus diesen Gründen "spricht sie (zwar) nur der Wahrheit und der guten Sitte das Existenzrecht zu, doch findet sie sich damit ab, daß die Staatsgewalt so manches dulde, was weder wahr noch gerecht ist, wo es darum geht, ein größeres Übel zu vermeiden oder irgendein größeres Gut zu erreichen oder auch nur zu bewahren."⁴⁷

Für die hier nur gelinderte, lehrmäßig jedoch sehr scharfe und praktisch äußerst folgenreiche⁴⁸ Abwehrtendenz des kirchlichen Amtes gegenüber der neuzeitlichen Forderung der Meinungsfreiheit lassen sich viele Gründe benennen. Es ist nicht auszuschließen, daß unter diesen die kirchen- und kirchenstaatspolitischen Rücksichten den Ausschlag gegeben haben. Von nicht geringer Bedeutung war mit Sicherheit aber auch Ideelles, vor allem eine von der neuzeitlichen abweichende Staatskonzeption und das Ausgehen von der Wahrheit als der Fundamentalnorm des sozialen Lebens.

Der Staat⁴⁹ gilt nicht als Vertrag ursprünglich freier Menschen, sondern als Teil der Schöpfungsordnung. Um ihrer natürlichen Aufgabe, den materiellen und geistigen Lebensbedarf der Menschen zu decken, erfüllen zu können, braucht die bürgerliche Gemeinschaft eine Autorität, die durch wirksamen Antrieb jeden einzelnen zum gemeinsamen Ziel hinbewegt. Die Regierung hat ihren Ursprung, ihre Gewalt und ihre Verpflichtungskraft aus Gott, gemäß dem vielfach herangezogenen Satz Röm 13,1 "Non est potestas nisi a Deo". Wahlen können nur die Bedeutung einer Übertragung des jemanden zustehenden Rechts haben, dürfen aber niemals Bevollmächtigung sein, im Namen der Wählenden die Gewalt auszuüben. Gott und nicht das Volk ist der eigentliche Souverän. Daß gleichwohl nicht die Kirche selbst unter die Botmäßigkeit der staatlichen Autorität falle, wird mit ihrem Charakter als *societas perfecta* und ihrer Aufgabe begründet, über die Übereinstimmung des staatlichen Handelns mit dem (kirchlich ausgelegten) natürlichen Gesetz zu wachen⁵⁰. Daß die Legitimation der staatlichen Gewalt aus der Volkssouveränität ohne Bezugnahme auf Gott auskomme, besagt vor diesem Hintergrund, "daß eine solche Gesellschaft in keiner Weise sich als Gott gegenüber verpflichtet erachtet"⁵¹. Die Forderungen nach Wissens- und Meinungsäußerungsfreiheit konnte man als die notwendigen Konsequenzen dieser Anschauung deuten, genauso wie die im gleichen Kontext immer wieder kritisierten Lehren von der Berechtigung der Revolution und der Trennung von Staat und Kirche. Die kirchliche Kritik am Liberalismus sieht also die aus der Auffassung ursprünglicher Freiheit und Gleichheit der Menschen hergeleitete Lehre von der Volkssouveränität als Eingriff in die Rechte des Schöpfers.⁵²

Der nähere normative Bezugspunkt für die Ablehnung der Meinungsfreiheit - dasselbe trifft auf die Gewissensfreiheit zu - aber ist die Verpflichtung nicht nur jedes einzelnen, sondern eben auch des Staates zur Anerkennung

46 Utz II/64.

47 Ebd. *Immortale Dei* überbrückt den Konflikt zwischen Theorie und staatlicher Realität durch die Einschärfung der Pflicht jedes einzelnen, sich im Interesse des Gemeinwohls an den Staatsangelegenheiten zu beteiligen: bes. Utz XXI/44-46; auch *Libertas praestantissimum*: Utz II/70.

48 Für den Katholizismus in Deutschland vgl. dazu bes. M. Schmolke, *Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen "Katholik" und "Publik"* 1821-1968, Münster 1971.

49 Zur Staatskonzeption s. *Quod aliquantum Pius' VI. (1791)*: Utz XXVI/11 und vor allem *Immortale Dei*: Utz XXI/25-29. 36. 40 sowie *Libertas praestantissimum*: Utz II/47f. 50-64.

50 Vgl. z.B. *Immortale Dei*: Utz XXI/28 u. 40 sowie *Libertas praestantissimum*: Utz II/69.

51 *Immortale Dei*: Utz XXI/33.

52 *Quod aliquantum*: Utz XXVI/11; *Immortale Dei*: Utz XXI/42; *Libertas praestantissimum*: Utz II/63. 65f. 71.

und Förderung der Wahrheit. Sie ist nämlich die Grundlage der politischen Ordnung. "Was wahr ist, was gut ist, das hat ein Recht, in vernünftiger Freiheit in der Gesellschaft sich auszubreiten, um möglichst viele zu erfassen; dagegen werden lügenhafte Meinungen, die zu der schlimmsten Art von seelischer Pest zählen, und ebenso Laster, welche Sitten und Geist verderben, mit Recht von der Obrigkeit sorgfältig unterdrückt, damit sie nicht zum Schaden des Gemeinwesens um sich greifen. Es ist ganz in Ordnung, daß die Autorität der Gesetze die Irrtümer eines ausschweifenden Geistes, die wahrhaftig eine Gewalttat gegen das unerfahrene Volk bedeuten, nicht weniger unterdrückt als ein durch offene Gewalt an Schwächeren verübtes Unrecht."⁵³ Dieser Auffassung gilt als selbstverständlich, daß die Wahrheit stets erkennbar ist und daß sie gleichsam unabhängig vom Einsichtsstand der sie suchenden Personen objektivierbar sei. Mithin stellt weder die menschliche Erkenntnisfähigkeit noch die Situationsangemessenheit sittlicher Entscheidung ein prinzipielles Problem dar; und es gibt folglich nur die Alternative zwischen Wahrheit und Lüge bzw. Irrtum, der aber ebenfalls seinen letzten Ursprung in moralischer Defizienz hat. Die Bürger vor der Schädigung und Zerstörung der durch Vernunft und Offenbarung erkennbaren Wahrheiten zu schützen, ist deshalb die selbstverständliche Pflicht der Staatsgewalt.⁵⁴ Sie hat dabei auf die Kirche Christi zu hören, weil diese von Gott dazu berufen ist, die in ihr hinterlegten Wahrheiten zu bewahren, zu schützen und kraft rechtmäßiger Gewalt zu erklären⁵⁵, und die dazu mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet ist. Wenn der Staat auch in Fragen unbeschränkte Meinungsfreiheit gewährt, "die mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre einen notwendigen Zusammenhang haben oder für welche die Kirche eine autoritative Entscheidung gefällt hat"⁵⁶, dann verstößt er gegen das natürliche und göttliche Gesetz. - Verglichen mit der neuzeitlichen Staatslehre entfällt hier also die Notwendigkeit der öffentlichen Meinung; ihr funktionales Äquivalent ist die Wahrheits- und Sittlichkeitskompetenz der kirchlichen Lehr- und Leitungsgewalt.⁵⁷ Dem einzelnen ist sowohl als Kirchenglied wie als Bürger nur eine vernehmende⁵⁸ und in der Praxis ausführende⁵⁹ Aufgabe zugedacht; er ist aber nicht in dem Sinne Akteur, daß er sich auf eigenes Gewissen an der öffentlichen Aushandlung dessen beteiligt, was dem politischen Handeln als maßgebliche Meinung über das Gute und Wahre zugrundegelegt werden soll.

II. Subjektive Entfaltung und soziale Kommunikation

1. Sowohl die Forderung des neuzeitlichen politischen Denkens nach Meinungsfreiheit wie auch die kirchlichen Vorbehalte dagegen machen deutlich, daß die programmatische Erklärung und die dann folgende Positivierung als Grundrecht mit Verfassungsrang darauf zielen, eine grundlegende Möglichkeit individueller Selbstverwirklichung abzusichern. Die Gewährleistung dieses persönlichen Freiheitsraumes geschieht allerdings nicht beziehungslos, sondern ist Teil eines bestimmten Konzeptes von Gesellschaft und Staat. In ihm ist

53 *Libertas praestantissimum*: Utz II/59.

54 *Immortale Dei*: Utz XXI/38; *Libertas praestantissimum*: Utz II/60f.

55 *Libertas praestantissimum*: Utz II/61. Auch *Immortale Dei*: Utz XXI/38.

56 Ebd. (in negativer Formulierung).

57 Zur institutionellen Interpretation der Kirche vgl. z.B. *Immortale Dei*: Utz XXI/28.

58 Ebd. 44. 46.

59 Ebd. 44-46.

der einzelne nicht nur der, demgegenüber die staatlichen Zugriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten beschränkt sind, sondern auch der, der am politischen Prozeß selbst beteiligt ist, ja auf dessen Beteiligung die Gesellschaft angewiesen ist: Denn gerade durch den Austausch von Meinungen sollen ja die richtigen Orientierungen herausgefunden werden, die wiederum die Grundlage von staatlichen Entscheidungen bilden, die für die Mehrheit zustimmungsfähig sind.

Es ist offensichtlich, daß dieser Vorgang selbst (und durch ihn wieder die Selbstbestimmung) nicht nur wegen der faktischen Ungleichheit der beteiligten Individuen hinter seinem Ziel zurückbleibt, sondern auch in erheblichem Umfang störanfällig ist. Diese Störanfälligkeit wächst mit den Möglichkeiten, Meinungen mittels technischer Mittel zu verbreiten; und sie nimmt mit jeder Steigerung dieser Möglichkeiten zu, weil der enorme Multiplikationseffekt, die zeitliche und örtliche Allgegenwart, die kaum vorhandene Möglichkeit zu antworten und zu widersprechen sowie die technische Aufbereitung die Asymmetrie zwischen der im Medium "zu Wort" kommenden Meinung und dem einzelnen Empfänger beträchtlich vergrößern. Gefahren erwachsen nicht bloß aus gezielten oder unbemerkten Wirkungen auf Einstellungen, Bedürfnisse und Handlungsorientierungen der Empfänger, sondern ebenso aus der Filterung von Nachrichten und der Monopolisierung der Meinung einer einzigen gesellschaftlichen Gruppe. Mediale Kommunikationssysteme sind also ein mit ihrer technologischen Perfektionierung ständig mitwachsendes Potential von Macht, mittels dessen politische, ökonomische oder kulturelle Interessengruppen Einfluß auf die sie zur Information, Unterhaltung oder Bildung nutzenden Menschen und auf das gesamte öffentliche Leben ausüben könnten, es sei denn, daß politische oder gesellschaftliche Maßnahmen dem entgegenwirken. Mit der moralischen Verantwortbarkeit der Macht-Dimension der Medien wird sich der III. Abschnitt befassen.

2. Das Zweite, was neben dem Machtpotential unter ethischem Gesichtswinkel bedacht werden muß, ist, ob und wieweit der Aufbau medialer Großsysteme den Strukturen des Menschseins entspricht. Nur wenn der Mensch als für sich allein bestehendes Einzelwesen verstanden wird, dessen immanente Dynamik auf Selbstentfaltung zielt und das sich lediglich darum in Gesellschaft begibt, weil es diese zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse braucht, genügt die als Selbstbeschränkung des Staats konzipierte Gewährleistung der individuellen Meinungsfreiheit als Kriterium ethisch-politischer Verantwortlichkeit im Bereich der Medien. Medien kommen dann primär als Hilfsmittel zum Sich-äußern und als Werkzeug der Übermittlung zu anderen in den Blick, das dem Vorgang selbst qualitativ nichts hinzufügt (vorausgesetzt, der Machtmißbrauch durch Dritte ist ausgeschlossen). Sollte freilich Mensch-

sein sich nicht bloß größtenteils in Beziehungen abspielen, sondern konstitutiv die Gestalt von Mitsein haben, dann müssen Mediensysteme auf ihr Verhältnis und auf ihre Auswirkungen für die Ermöglichung der Integrität menschlichen Daseins befragt werden. Das Medium ist dann nicht bloß als Vehikel anzusehen, sondern als eigendynamischer Wirkfaktor, der die Bedingungen der Existenz als individuelle Person wie auch als Sozialwesen unter Umständen massiv tangiert. Die Ähnlichkeit des instrumentellen Verhältnisses zum Sender und die begriffliche Subsumtion unter die eine Sammelbezeichnung "Medien" dürfen nicht dazu führen, die Frage zu überspringen, welche anthropologischen Auswirkungen das neue Medium hervorruft.

Daß in der Tat dieser zweite Ansatz zugrundegelegt werden muß, lassen die Humanwissenschaften heute unzweifelhaft sein. In welchem Maß Beziehungshaftigkeit als konstituierende Sphäre des Personseins gelten muß, wird daran deutlich, daß sogar das individuelle Selbstbewußtsein sich erst im Wechselspiel mit anderen herausbildet, nicht durch isolierte Reflexion oder gar durch den biologischen Prozeß als solchen. Dabei geschieht die Einwirkung aufeinander nicht bloß an der wahrnehmbaren Außenseite, vielmehr geht gleichzeitig mit dem äußeren Verhalten ein inneres Sich-in-den-anderen-hineinversetzen einher. Auch betrifft sie meistens nicht bloß unmittelbar Zuhandenes, sondern zeitlich oder räumlich Entferntes oder von sinnlicher Anschauung Abstrahiertes, dessen Bedeutungsgehalt in Symbolen aufbewahrt ist, die anderen verständlich sind. Der terminus technicus für solches auf einen anderen, der seinerseits reaktionsfähig ist, gerichtetes symbolisches und intersubjektiv verständliches Verhalten ist "Kommunikation".⁶⁰

Diese Sicht eines konstitutiven Zusammenhangs von individueller Person und sozialer Umwelt hat wichtige Gemeinsamkeiten mit jener Auffassung von der Sozialnatur des Menschen, die in der Tradition christlicher Theologie vertreten wurde. Obschon sie stark von substantialistischem Denken beeinflusst war, hatte sie vor allem den aus der Trinitätsspekulation übernommenen Begriff der Person, um damit die Beziehungshaftigkeit als zur schöpfungsmäßigen Natur gehörend auszusagen. Hier lag denn auch ein zweifellos berechtigtes Anliegen der kirchlichen Abwehr gegenüber der neuzeitlichen Staatslehre: Die grundlegende Aufgabe des Staates darin zu sehen, dem Individuum durch Selbstbegrenzung der Herrschaft jenen Raum zu garantieren, in dem es sich möglichst weitgehend entfalten kann, ohne die Freiheit anderer zu verletzen,

⁶⁰ Vgl. statt anderer A.C. Zijdeveld, Elektronische Interaktion?, in: O. Schatz (Hg.), Die elektronische Revolution. Wie gefährlich sind die Massenmedien?, Graz u.a. 1975, 97-113, hier: 99-104.

bedeutete in den Augen der Kirche auch eine Verkürzung des Menschen.⁶¹ Im Unterschied zu anderen Sozialanthropologien, die mit ihr den Ansatz gemeinsam haben, galt der christlichen Tradition das Inbeziehungtreten freilich nicht bloß als eine Angelegenheit individueller Bedürftigkeit oder als gesellschaftlich optimale Ausfüllung der großen Plastizität des Menschen, sondern als Aktivierung einer Begabung zur Selbsttranszendenz, durch die der einzelne sich dem anderen hingeben und so zur Durchsetzung jener alle umfassenden Brüderlichkeit beitragen kann, deren endgültiges, d.h. gegen jeden Absturz (Isolation, Tod, Schuld) gesichertes Gelingen Jesus verheißen und deren Realisierung mit seinem Wirken begonnen hat. Weil die Gottesherrschaft, zugleich Gegenstand der Hoffnung und Ermöglichungsgrund guten Handelns in der Gegenwart, die Gestalt der Brüderlichkeit hat, rückt der ganze Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation in das Verantwortungsfeld brüderlich-schwesterlicher Gemeinschaft ein. Die umfassendste Kurzformel für diese wohlwollend-fürsorgliche Interaktionsform ist Nächstenliebe. Sie verpflichtet dazu, sich für den konkreten anderen, der in Not ist, zu interessieren und ihm zu helfen; aber sie verlangt unter den heutigen Lebensbedingungen darüber hinaus, bei der Einführung und beim Aufbau neuer Kommunikationssysteme dasjenige an Chancen zu verwirklichen, was gegenseitiges Verstehen und Anerkennung, Rücksichtnahme, Wahrnehmung der Not anderer und die Bereitschaft zu solidarischem Handeln ermöglicht und fördert. Umgekehrt drängt sie darauf, alles zu unterlassen, was voraussehbar beziehungsfeindlich ist, anteilnehmende Gemeinschaft verhindert und die Unterlegenheit der unschuldig Benachteiligten vergrößert.

3. Die hochentwickelte technologische Gesellschaft ist nicht bei den gewachsenen Strukturen primärer Kommunikation stehengeblieben.⁶² Sie konnte dies schon aus dem Grunde nicht, weil sich Versorgung, Wohnen, Arbeiten, Sicherheit usw. für eine so große Zahl von Menschen nur großräumig und funktionspezifisch organisieren lassen; das einzelne Individuum ist von un-

61 So hält etwa das erwähnte Breve "Quod aliquantum" Pius' VI. dem Freiheitsgrundsatz der Französischen Verfassung von 1791 entgegen: "Kann man (...) außer Acht lassen, daß die Menschen nicht nur einzeln um ihrer selbst willen geschaffen worden sind, sondern auch, damit sie für ihre Mitmenschen daseien und ihnen behilflich seien? (...) Dafür haben sie von Gott sowohl die Vernunft als auch die Sprache erhalten, damit sie Hilfe erbitten und den Bittenden helfen können. Auf diese Weise haben sie sich unter der Führung der Natur in die Gesellschaft und in das Gemeinschaftsleben begeben." (Utz XXVI/11)

62 N. Luhmann, Veränderungen im System gesellschaftlicher Kommunikation und die Massenmedien, in: Schatz, Elektronische Revolution? (s. Anm. 60), 13-30, hat in einer historischen Typologie gezeigt, wie die Hauptphasen der gesellschaftlichen Evolution (archaische Gesellschaften, Hochkulturen, Weltgesellschaft) mit bestimmten, jeweils dominierenden Kommunikationsweisen korrelieren.

zähligen sozialen Sachverhalten abhängig, die den Horizont seines unmittelbaren Erlebens überschreiten. Und erst recht ist die Industriegesellschaft auf neue Kommunikationssysteme angewiesen wegen der immensen und noch immer exponentiell wachsenden Menge des verfügbaren und des benötigten Wissens.⁶³ Niemand ist mehr in der Lage, die Fülle lebensrelevanter Informationen allein zu überblicken, zur Kenntnis zu nehmen oder auch nur sie sich zu verschaffen. Die sogenannten Massenmedien - also zur Herstellung und Verbreitung von Informationen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, tätige Institutionen⁶⁴ - ermöglichen unter diesen Umständen lebenswichtige Kommunikation, indem sie benötigte Informationen bereitstellen und gewünschte Verbindungen knüpfen, freilich auch dadurch, daß sie aus der Masse des verfügbaren Stoffes Bestimmtes auswählen. Sie kompensieren also menschliche Begrenztheit und machen die laufend in Veränderung begriffene und komplizierte Welt dem Menschen übersichtlicher. Insofern sind die Massenmedien eine im Kontext der modernen Gesellschaft sozial wie anthropologisch unentbehrliche und sittlich zu bejahende Einrichtung. Wenn sie dennoch ethische Probleme aufwerfen, so beziehen sich diese unter anderem auf die Auswirkungen, die die elektronische Massenkommunikation auf die Fähigkeit zu primärer Kommunikation ausübt. Elektronische Massenkommunikation tritt nämlich nicht nur ergänzend neben die genuinen Strukturen menschlicher Kommunikation, sondern sie verändert diese selbst, je umfassender und perfekter ihr Angebot wird. Einen Grund hat die Veränderungspotenz der medialen Massenkommunikation darin, daß die in ihr stattfindende Kommunikation von anderer Art ist als die personale. Die Vermittlung der Inhalte über den technischen Apparat und ein für viele oder sogar alle bestimmtes Verteilungssystem betrifft nämlich nicht nur den Inhaltstransport, sondern bedeutet vor allem, daß ein direkter Kontakt zwischen Sender und Empfänger nicht besteht. Das für Kommunikation wesentliche Sich-in-den-anderen-hineinversetzen kann von seiten des Senders nur mit dem statistischen, also abstrakten Durchschnitts-Empfänger geschehen, so wie umgekehrt das konkrete Individuum, das die Inhalte entgegennimmt, sich nur abstrakt und sehr partiell mit einem Sender identifizieren kann, von dem es nichts hat außer einem Bild. Auch wenn neuere Forschungen gezeigt haben, daß es auch in der "elektronischen Interaktion"⁶⁵ noch Wechselwirkung gibt -

63 Nach den Angaben von F. Lauxmann, Wissen auf Halden statt in Köpfen, in: Die Zeit vom 24.6.1977, 28, verdoppelt sich das Informationsgut eines Fachgebiets derzeit alle drei bis zehn Jahre.

64 Vgl. Hoffmann-Riem, Massenmedien (s. Anm. 7), 405.

65 So nennt Zijderveld (s. Anm. 60, 104-107) die massenmediale Kommunikation, um sie von der symbolischen Interaktion primärer Kommunikation abzuheben.

besonders über die Aussonderung des "kognitiv Dissonanten" und über das Vergessen⁶⁶ -, bleiben die Reaktionen völlig unpersönlich (Ausschalten). Der einzelne Empfänger ist - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (Leserbrief, Zuschauerpost, Richtigstellung bei öffentlicher Ehrverletzung) - nicht einmal der Möglichkeit nach in der Lage, selbst Sender zu werden. Die Massenmedien etablieren also einen Typ von Kommunikation, bei dem die Identifikation der Partner im Unterschied zum unmittelbaren Gespräch von Mensch zu Mensch abstrakt, schablonenhaft und unverbindlich bleibt. Die Anhäufung solcher Kommunikation kann sie, zumal wenn der Effekt der kognitiven Dissonanz durch die Vervielfachung des Programmangebots aufgehoben wird, für den einzelnen zum Muster von Kommunikation schlechthin werden lassen und schwächt dann Fähigkeiten, die für personale Kommunikation und den Aufbau stabiler Beziehungen unverzichtbar sind.

Was hinsichtlich der zwischenmenschlichen Beziehungen gesagt wurde, gilt auch für das Bild von der Wirklichkeit im ganzen. Die Massenmedien beteiligen jedermann am Weltgeschehen. Allerdings ist dieses darin nicht unmittelbar dem Erleben zugänglich, sondern eben nur in der Weise medial vermittelter Information. Das Bild, das der einzelne von der Welt gewinnt, setzt sich aus lauter vermittelten Informationen zusammen. Da aber niemals alles mitgeteilt werden kann, enthält der Kommunikationsprozeß unvermeidlich zahlreiche Selektionen. "Wir haben es nie mit der Welt im ganzen zu tun, sondern mit Nachrichten."⁶⁷ Für die Auswahl maßgeblich sind nach Luhmann die Aktualität, die erreichbare Aufmerksamkeit und die sachliche Differenzierung auf der Ebene der Programmschwerpunkte und arbeitsteiliger Rollenkompetenzen.⁶⁸ Wenn die massenmediale Kommunikation zu Lasten der personalen expandiert, wird das Verständnis von Wirklichkeit beim einzelnen zwangsläufig mehr durch das massenmediale Existierende definiert: Das durch die Medien vermittelte Bild von der Wirklichkeit gilt als die wahre und volle Wirklichkeit. Die genannten Auswahlkriterien lassen erahnen, in welchem Ausmaß die durch die Medien präsentierte Wirklichkeit verzerrte Realität sein kann, weil vieles, was es auch noch gibt und von Menschen als bedeutsam erfahren wird, von vorneherein der Selektion zum Opfer fällt.

4. Die vorangegangenen Abschnitte zeigen: Der Mensch ist auf Kommunikation angelegt (2); neue mediale Großsysteme ermöglichen das Gelingen von Gesellschaft unter den stark veränderten Bedingungen der Industriegesellschaft,

66 Vgl. ebd.

67 Luhmann, Veränderungen (s. Anm. 62), 22.

68 Luhmann, Veränderungen (s. Anm. 62), 24-27. Über die Hintergründe dieser Selektionsprinzipien, insbesondere ihren Zusammenhang mit den veränderten Zeitstrukturen s. ebd.

bleiben aber nicht ohne Einfluß auf das Bewußtsein und Handeln der einzelnen Empfänger (3). Die Beeinflussung geht nicht automatisch in Richtung Stärkung der Subjekthafteit, sondern kann dieselbe bei extensivem Konsum nach und nach aushöhlen, ohne daß das spektakulär in Erscheinung träte. Die anthropologische Bedrohung ist dreifach:

- In der massenmedial vermittelten Kommunikation werden fertige Inhalte an ein verstreutes Publikum transportiert. Der einzelne Empfänger kann Kommunikation haben, ohne sie sich als schöpferisches und verantwortungsfähiges Subjekt in einem Wechselwirkungsprozeß selbst erarbeiten zu müssen; die Aktivität ist beim Sender konzentriert, während er weitgehend passiv bleibt; der Rezipient kann sich versorgen lassen - ein Phänomen, auf das schon umgangssprachliche Neubildungen wie "konsumieren", "sich berieseln lassen", "glotzen" mit deutlich kritischem Unterton hinweisen. Die zeitliche Ausweitung und die Vervielfachung der Programmalternativen kann dazu führen, daß der Empfänger sich so in Beschlag nehmen läßt, daß sein Kommunikationsbedürfnis durch das mediale Angebot weitgehend abgedeckt ist. Unmittelbare zwischenmenschliche Kommunikation wird ersetzt durch mediale "Fertig-Kommunikation". Solche Substitution ist vor allem dort problematisch, wo kommunikative Kompetenz erst noch erworben werden muß. Kinder und Jugendliche, deren Zugang zu massenmedialen Angeboten zeitlich und inhaltlich unbegrenzt ist, haben hier die Möglichkeit, sich jederzeit aus aufwendigen Beziehungen und konflikträchtigen Situationen zurückzuziehen und sich in Programme zu flüchten, deren Wirklichkeitspräsentation anspruchslos und deren Beziehungen einfach (harmonistisch oder aber gewalttätig) sind. Dies dürfte sich am ersten auf das familiäre Beziehungsgeflecht negativ auswirken.⁶⁹

- Im Gegensatz zur direkten Kommunikation zwischen Personen kann die technisch vermittelte Massenkommunikation nicht auf das Spezifische der Empfänger-Persönlichkeit abgestimmt sein. Auf diese ist nur soweit Bezug genommen, als sie mit dem vom Sender fingierten Durchschnitts-Empfänger übereinstimmt. Bei Verschiedenartigkeit der Inhalte können sich die Einwirkungen gegenseitig aufheben. Wird das Angebot an Massenkommunikation aber so sehr gesteigert, daß sich jeder jederzeit ein ihm "passendes" Programm einschalten kann, dann kann durch das Auswählen des Rezipienten, der dazu neigt, sein Weltbild möglichst nicht verunsichern zu lassen, der gleiche Effekt entstehen wie bei einseitig - einheitlicher Information: Die den statistischen Standards entsprechenden Einstellungen, Meinungen, Haltungen und Bereitschaften werden verstärkt, während umgekehrt die eigenen Wertschätzungen, Erfahrungen,

⁶⁹ Daß Quantität und Qualität der Beziehungen in der Familie mit steigendem Fernsehkonsum abnehmen, ist schon bisher als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Vgl. H. Kellner, Fernsehen als Sozialisationsfaktor, Mainz 1979 (=Schriftenreihe des ZDF 21).

Zukunfts-Entwürfe, aber auch die lebensgeschichtliche Herkunft und das Bewußtsein von der Begrenztheit der eigenen Lebenszeit an Bedeutung einbüßen. Vieles spricht dafür, daß die häufige Wiederholung der gleichen Aussagen, Einstellungen oder Betrachtungsweisen diese nach und nach als Normalität erleben läßt. Die Wirklichkeit der Welt und des Selbst geraten bis in den Raum der psychischen und leiblichen Intimität hinein unbemerkt unter den Prägestempel vorgegebener Muster. Sozial äußert sich solche Enteignung des Subjekts in Phänomenen der Uniformierung (Moden, Trends...).

- Schließlich ist zu befürchten, daß die Totalisierung des Angebots an fertigen Kommunikationsinhalten, die unter den Gesichtspunkten Aktualität und Aufmerksamkeitspotenz ausgesucht werden, gerade jene Eigenschaften und Dispositionen schwächt, die solidarisches Füreinandereinstehen überhaupt erst möglich machen. Die mediale Kommunikation erfordert von den Kommunikationspartnern eigentlich nie ein Sich-einlassen auf den anderen, wie das bei unmittelbarer Kommunikation von Mensch zu Mensch der Fall ist. Vielmehr bleiben Haltungen und Meinungen unverbindlich, weil die Person, die sie im Medium "verkörpert", für den Empfänger eben nur als Bild und teilweise kontaktiert wird; reicht schon dies für eine Identifikation nicht aus, so wird mögliche Betroffenheit vor allem durch die Menge und den andauernden Wechsel von Personen, Geschehnissen und Meinungen verwischt. Selbst momentan starke Eindrücke (Hunger, Krieg, Unfälle, Verbrechen, Gewaltakte) verlöschen schnell, wenn sie durch einen Knopfdruck jederzeit "abgelenkt", im völlig anderen Kontext der Freizeit zur Kenntnis genommen oder durch spielerische Nachstellungen, die allein der Unterhaltung dienen, "abgestumpft" werden können. Die Gefahr einer Entsolidarisierung erwächst freilich nicht bloß daraus, daß die Belange der Gemeinschaft und des Füreinandereinstehens faktisch in ständiger und starker Konkurrenz zum Angebot individuellen Vergnügens stehen, sondern noch grundlegender daraus, daß die Fähigkeit, sich in andere hineinzuversetzen und das eigene Verhalten aus der Perspektive des Kommunikationspartners zu betrachten und dessen Erwartungen vorauszuspüren, gegebenenfalls auch die Fähigkeit, divergierende Erwartungen auszuhalten, in keiner Weise gefördert wird; im Gegenteil vermittelt das lückenlose Angebot medialer Kommunikation, die ausschließlich den erwähnten Gesetzmäßigkeiten gehorcht, den Konsumenten Anreize, sich möglichst weitgehend auf ihre eigenen Bedürfnisse zurückzubeziehen.

III. Massenmediale Kommunikation und gesellschaftliche Macht

Der zweite ethische Problemkreis betrifft das Ungleichgewicht, das zwischen der verstreuten Abnehmerschaft und dem Medium strukturell besteht. Zur unvermeidlichen Überlegenheit an Professionalität, Organisation und Menge zur Verfügung stehender Inhalte und Zeichen tritt vor allem die große Ungleich-

heit hinsichtlich des erreichbaren Publikums. Während der Massenkommunikator im Prinzip eine unbeschränkte Zahl von Menschen erreichen kann, hat der Empfänger meistens nicht einmal die Chance zu antworten. Dank Satellitenfernsehen wird es bald möglich sein, daß Menschen auch über weiteste Distanzen hinweg gleichzeitig dieselben Inhalte übermittelt werden.

1. Dieses Gefälle schafft die Möglichkeit, Massenmedien statt zur gesellschaftlichen Kommunikation zur Ausübung sozialer Macht einzusetzen. Im Blickpunkt steht jetzt also nicht die (meist von gar niemandem beabsichtigte) Wirkung des Medienkonsums auf den einzelnen, als vielmehr die zielgerichtete, gelenkte Einflußnahme. Voraussetzung dafür ist freilich, daß Informationsinhalte überhaupt Einstellungen, Meinungen und Verhaltensbereitschaften beeinflussen können. Eine derartige Kausalität ist seit der im 18. Jahrhundert aufgekommenen These von der Presse als Vierter Gewalt immer wieder behauptet worden und in unserem Jahrhundert durch die Rolle der staatlichen Propaganda während der NS-Herrschaft und die Bedeutung von Fernsehauftritten und Veröffentlichungen von Umfrageergebnissen auf Wahlentscheidungen illustriert worden. Die heutige Medienwirkungsforschung kommt fast einhellig zum Ergebnis, daß die Medieninhalte nur in seltenen Fällen die Umkehr von Einstellungen und Meinungen herbeizuführen imstande sind; sie hält freilich für erwiesen, daß bei den Rezipienten bereits vorhandene Einstellungen und Meinungen verstärkt werden.⁷⁰ Manche Sozialpsychologen rechnen darüber hinaus mit weitreichenden Langzeitwirkungen, deren man aber in Experimenten, die unvermeidlich kurzfristig, thematisch isoliert und sozial anders kontextuiert sind, kaum habhaft werden könne.⁷¹ Solche Langzeitwirkungen konnten bislang etwa für die Werbung und für Unterhaltungssendungen mit Gewaltdarstellungen wahrscheinlich gemacht werden. Es liegt nahe, daß beispielsweise auch in der politischen Einschätzung der 3. Welt sowie in der Gestaltung der Geschlechterrollen stereotype Wertmuster, Einstellungen und Meinungen der regelmäßigen Zuschauer langfristig prägen.

2. Daß solche Effekte bisher nicht schon massiver in Erscheinung getreten sind, dürfte vor allem drei Faktoren zuzuschreiben sein: der relativen Un-

70 Einen Überblick über den Stand der Wirkungsforschung geben J. Hackforth, Massenmedien und ihre Wirkungen. Kommunikationspolitische Konsequenzen für den publizistischen Wandel, Göttingen 1976; K. Lüscher, Wie wirkt Fernsehen? Eine Zwischenbilanz der Forschung, in: Presserecht und Pressefreiheit. Festschrift für M. Löffler, München 1980, 233-251; P. Hunziker, Gesellschaftliche Wirkungen der Medien, insbesondere von Radio und Fernsehen, Bern 1980 (= Materialien 12 der Mediengesamtkonzeption).

71 So die wesentlichen Kritikpunkte des Referats von P. Hunziker über die Macht der Information beim Moralthologenkongreß 1981 in Hamburg; vgl. dazu meinen Bericht: Das Gewissen in der informierten Gesellschaft, in: Herder-Korresp. 35 (1981), 639-644.

einheitlichkeit der angebotenen Inhalte, der Knappheit im Angebot sowie dem rechtlich vorgeschriebenen Einbezug der "gesellschaftlich-relevanten Kräfte" in die Verantwortung für die elektronischen Medien. Die Absicht dieser Organisationsform, die Interessen des Publikums wenigstens durch eine Art Treuhänderschaft der gesellschaftlichen Gruppen zur Geltung zu bringen, wird durch die faktische Handhabung zwar oft verzerrt; gleichwohl dürfte dieser Ordnungsrahmen noch am ehesten positionelle Pluralität und eine nicht ausschließlich an vordergründiger Aktualität und durchschnittlicher Aufmerksamkeitspotenz gemessene Qualität verbürgen.

Es steht zu befürchten, daß die Einführung der Neuen Medien alle drei Faktoren, die bislang die Möglichkeit gesellschaftlicher Einflußnahme durch die Massenmedien auf das Ganze gesehen korrigiert oder wenigstens gemindert haben, außer Kraft setzt: Die Vergrößerung des erreichbaren Publikums führt nicht bloß zur Vermehrung des Angebots, sondern auch zu dessen Vereinheitlichung. Mannigfaltigkeit in der Aufbereitung verhindert keineswegs, daß Informationsquellen, Perspektiven, Selektionen, erfolgreiche Klischierungen die gleichen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Kostenentwicklung ist solche Rationalisierung sogar zu begrüßen. Der wachsende Zug zur Konzentration und damit eine Einbuße an Vielfalt ist schon bei den traditionellen Medien seit Jahren zu beobachten und wird bei den ungleich kapitalintensiveren neuen kaum ausbleiben. Mit Sicherheit beseitigen die Neuen Medien aber die Knappheit des Angebots; das bedeutet, daß der Medienrezipient so gut wie nicht mehr genötigt sein wird, sich auch mit Meinungen auseinanderzusetzen, die der seinigen widersprechen, oder sich zum Verzicht auf das mediale Angebot zu entscheiden. Dazu kommt, daß die Neuen Medien trotz erheblicher Steigerung der Übertragungskapazität sehr kostspielig sein werden. Bei privatwirtschaftlicher Organisationsform führt das zwangsläufig dazu, daß auch für die Programmgestaltung ökonomische Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Die Notwendigkeit, eine Sendung "an den Mann" zu bringen, wird nach allen Erfahrungswerten, die man bei vergleichbaren Organisationsformen gewonnen hat, die Ausrichtung am durchschnittlichen Geschmack der häufig Sehenden geradezu zur eiserernen Notwendigkeit werden lassen; das qualitativ Höherwertige wird kaum oder nur noch in Kombination mit Banalem gesendet werden können.

3. Die Gefahr, daß das Ungleichgewicht zwischen Empfänger und Sender zur Ausübung von Macht mißbraucht wird, erscheint vom Gesagten her als dreifach:

- Die nächstliegende und im allgemeine Bewußtsein deutlich erahnte Bedrohung ist die unmittelbare Beeinflussung der Meinung, Einstellung und Verhaltensbereitschaft des Mehrheitspublikums. Diese, gemeinhin "Manipulation" genannte Bedrohung kann durch den Staat erfolgen, der wie in östlichen

Systemen bestrebt ist, sein allgemeines Legitimationsdefizit durch Indoktrination zu kompensieren oder bestimmten, politisch für notwendig erachteten Schritten öffentliche Akzeptanz (z.B. durch den Aufbau von Feindbildern) zu verschaffen. Freilich entstehen auch in der funktionierenden Demokratie mit der Errichtung so umfassender Mediensysteme Machtpotentiale, die durch besondere Maßnahmen eigens gegen Mißbrauch geschützt werden müssen. Mögliche Bedrohungen können nämlich nicht bloß vom Staat ausgehen, sondern – und dies scheint heute eher der Fall zu sein – auch von den anderen gesellschaftlichen Mächten, etwa politischen Parteien, Großunternehmen, Wirtschaftsverbänden, kulturellen Institutionen. Denn eine Beeinflussung kann nicht bloß durch eine von Staatswegen verordnete Einheitsmeinung erfolgen, sondern auch dadurch, daß größere Gruppen von Bürgern von der Teilnahme am öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozeß ausgeschlossen werden. Da dieser weitgehend über die Massenmedien stattfindet, diese also nie nur Instrumente der Unterhaltung und persönlichen Selbstverwirklichung sind, sondern immer auch Werkzeug, ja Voraussetzung und Garant der öffentlichen Meinungsbildung, steht und fällt mit ihrer Offenheit für jeden die Freiheitlichkeit der konkreten Gesellschaftsordnung. Die Pluralität der gesellschaftlichen Positionen darf nur durch die besseren Argumente, die größere Überzeugungskraft der Ziele und die Glaubwürdigkeit der sie vertretenden Personen zu politischem Handeln formiert werden. Verdankte sich diese Formierung dem wirtschaftlichen Druck, den die Eigentümer der Massenverbreitungsmittel ausüben, wäre sie nicht mehr freiheitlich.

- Sublimier, weil viel schwieriger zu überprüfen, ist die Gefahr, die Wirklichkeit in der medialen Präsentation nicht bloß punktuell und elementarisierend, sondern permanent und durchgängig eindimensional zu verkürzen. Wo die Aufmerksamkeit ausschließlich dem gilt, was sich verändert, was konfliktrichtig oder was sensationell ist, weil es das Bewährte oder allgemein für richtig Gehaltene sprengt, entsteht zwangsläufig ein verzerrtes Bild von der Wirklichkeit menschlichen Daseins. Diese Verzerrung wirkt auf das Selbstverständnis und das Handeln der Menschen zurück. Es können Vorurteile und stereotype Haltungen entstehen, deren Träger die einzelnen sind und die dennoch vielen gemeinsam sind. Daß beispielsweise ausgedehnter Konsum von Fernsehen die Furcht, selbst Opfer von Gewaltverbrechen zu werden, ganz erheblich vergrößert, hat die Medienwirkungsforschung schon für die bisherigen Vielseher festgestellt.⁷²

72 Vgl. hierzu die bei G. Betz, Brutalität und Gewalt im Fernsehen. Programmverantwortung und Öffentlichkeit, in: Herder-Korresp. 32 (1978), 385-391, hier: 388, berichteten Forschungsergebnisse.

Verkürzungen der Wirklichkeit, die Parteilichkeit schaffen, aus denen die einen Vorteile zum Nachteil anderer ziehen können, geschehen auch, wenn die Vorgänge in anderen Ländern nur aus der Perspektive der eigenen nationalen Interessen oder der partikularen Interessen bestimmter Gruppen dargestellt werden.

- Eine weitere Bedrohung erwächst schließlich aus der funktionalen Konkurrenz, in die die Massenmedien die politischen Institutionen zunehmend bringen werden. Die Geschwindigkeit, mit der die Medien die Öffentlichkeit unterrichten, die Lückenlosigkeit, die ihnen kein Wort und kein Mienenspiel entgehen läßt, und die Fülle der zusätzlichen Informationen, die sie aufgrund riesiger Speicherkapazitäten abrufen können, übertreffen nicht bloß Reaktionsvermögen, Selbstdisziplin und Gedächtnis jedes Politikers, sondern sind in vielem auch den Parlamenten, rechtlich normierten Gerichten, komplizierten Verfahrensregeln und festgelegten Informationsmechanismen überlegen, die für die Gewährleistung von Partizipation und Machtkontrolle zuständig sind. Auf die heimliche Übernahme von Funktionen, die nach der Verfassung anderen Institutionen zukommen, reagieren die Inhaber politischer Ämter zunehmend mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit. Im Klartext bedeutet dies eine Verschiebung der Politik in die Ebene ihrer öffentlichen Darstellung und somit eine wachsende Auszeitung der verfassungsmäßigen Institutionen. Die Pressekonferenz ist tendenziell wichtiger als der Kabinettsbeschluß, Interviews vermögen oft mehr in Bewegung zu bringen als Reden vor dem (deshalb häufig leeren) Parlament, der sportliche Schaukampf ist für das Wahlverhalten entscheidender als der Streit um die besseren Argumente. "Nicht der innere Wert, die Wahrheit oder Richtigkeit einer Sache bestimmen die Politik, sondern ihre mediale Verkäuflichkeit." Was G. Bacher⁷³ schon für die bestehende Medienlandschaft konstatiert, wird in gesteigertem Maß nach der Einführung der Neuen Medien zutreffen. Anhaltspunkte für diese Befürchtung geben die Verhältnisse in den USA, wo - so der New Yorker Medienwissenschaftler N. Postman in seiner Eröffnungsrede zur diesjährigen Frankfurter Buchmesse - beispielsweise ein fettleibiger Mensch heute nicht mehr für ein hohes politisches Amt gewählt werden kann. "Ein dicker Mensch sieht im Fernsehen nicht gut aus und so ein unangenehmes Image überschattet mühelos alle noch so tiefeschürfenden Aussagen, die dieser Mensch von sich geben mag."⁷⁴

73 G. Bacher, Die Entwicklung der Massenmedien in Europa. Neue Möglichkeiten, Chancen und Bedingungen in der Verkündigung der Frohen Botschaft, in: ComSoc 16 (1983), 303-313, hier: 310.

74 N. Postman, Wie man sich zu Tode vergnügt. Rede über die Wirkungen des Fernsehens auf die amerikanische Gesellschaft, in: FAZ vom 4.10.1984, 28.

Es spricht einiges für die Vermutung, daß die zunehmende Institutionsverdrossenheit der jungen Generation in dieser Entpolitisierung der Politik und ihren Glaubwürdigkeit zerstörenden Folgewirkungen (Profilierungssucht, Opportunismus, Rechthaberei, Opponieren um des Opponierens willen, Mißverhältnis zwischen rhetorischem Gestus und sichtbarem Effekt, Diffamierungen und öffentliche Bloßstellungen, unerfüllbare Versprechungen usw.) eine ihrer Ursachen hat.

4. Es wäre ungerecht, nicht auch die positiven Chancen für die Gemeinschaftsbildung und die Ausrichtung der öffentlichen Willensbildung an diesem Prozeß zu sehen, die die sogenannten neuen Medien eröffnen. Bereits die bisherigen Massenmedien leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration, indem sie aus der unendlichen Menge von Gegenständen und Ereignissen bestimmte aufgreifen, diese als wichtig hinstellen und damit zu öffentlichen Themen machen.⁷⁵ Diese Thematisierung wirkt durch den Problemdruck, den sie erzeugt, über die Meinungsbildung hinaus auch in das gesellschaftliche und politische Handeln hinein. Die neuen Medien könnten diesen Integrations-effekt insofern beträchtlich steigern, als sie gerade in den Lücken tätig zu werden vermögen, die das bisherige System läßt. So könnte vor allem im Bereich der weiteren Nachbarschaft oder eines Wohngebiets, das ja häufig in kürzester Zeit aus dem Boden gestampft ist, über keinerlei gewachsene Kommunikationsstrukturen verfügt und obendrein von starker Fluktuation betroffen ist, durch eigenverantwortlich gestaltete Sendungen Isolation abgebaut und neue Beziehungsnetze geknüpft werden. Auf diese Möglichkeit der Nahraumkommunikation beziehen sich offensichtlich die Hoffnungen, mit denen sich kirchenoffizielle Stellungnahmen an der bisherigen Diskussion über die Neuen Medien beteiligt haben.⁷⁶ Unmittelbar damit zusammen hängt die Möglichkeit, die Kranken, Alten, Ausländer und sonstwie Benachteiligten stärker als bisher an der gesellschaftlichen Kommunikation zu beteiligen. Wo sich ihre Schwächen nicht durch direkten Anschluß an die Mediensysteme kompensieren lassen, bestünde dennoch die Chance, daß andere als Anwälte das Publikum für ihre Probleme sensibilisieren, das sich andernfalls für diese gar nicht interessieren würde. Freilich hängt die Erfüllung solcher Hoffnungen weitgehend davon ab, ob Wege gefunden werden, die unter 3. genannten Gefährdungen abzuwehren (etwa durch dezentrale Strukturen).

75 N. Luhmann, Öffentliche Meinung, in: ders., Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung, Opladen 1971, 9-34, beschreibt diese Themenkonstituierung durch die Medien im einzelnen.

76 Vgl. etwa die in der von der Zentralstelle Medien der DBK herausgegebenen Broschüre "Materialien zur Medienpolitik" (Bonn 1982) abgedruckten Stellungnahmen (z.B. 17ff. 39ff. 49f.) sowie den Beitrag über die Neuen Medien und die katholische Kirche von G. Betz in diesem Heft.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Steigerung der Reichweite auch die Chance vergrößert, daß sich die Menschen über die nationalen und kulturellen Grenzen hinaus kennen, verstehen und schätzen lernen. Vorausgesetzt, es kann sichergestellt werden, daß Informationen und Meinungen, die von allgemeinem Belang sind, auch im internationalen Bereich von Inhaltskontrollen freigehalten werden, so könnte dies ein wichtiger Beitrag zur Verständigung zwischen den Völkern und zur Verhinderung gewaltsamer Konflikte sein.⁷⁷

IV. Folgerungen für die öffentliche Medienverantwortung

1. Die klassische Forderung nach Meinungsfreiheit umfaßt sowohl persönliche wie institutionelle Garantien. In ihrem Kern zielt sie darauf, die Mitteilung von Gedanken und Meinungen unter Individuen dem Eingriff des Staates zu entziehen. Die Presse- und später die gesamte Medienfreiheit ist aus diesem Bereich des individuellen Freiheitsschutzes hervorgewachsen, weil das Medium Presse sich als eine besonders gefährdete Weise herausstellte, seine Meinung kundzutun und zu verbreiten. Freilich kommt im Verlauf der weiteren Entwicklung dann immer stärker die Absicht zum Tragen, durch die im Rahmen des Schutzes der individuellen Meinung verbürgte Möglichkeit zur Partizipation an der öffentlichen Meinungsbildung diese selbst institutionell zu garantieren. Führt dies auch faktisch zur Verselbständigung einer Medienfreiheit, so darf diese doch nicht von der individuellen Kommunikationsfreiheit abgekoppelt oder zu einer spezifischen Sonderform der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit umgemünzt werden.

Neue technische Entwicklungen in der Elektronik haben jetzt eine neue Generation von Medien hervorgebracht, die den Vorgang der Massenkommunikation nicht einfach nur intensivieren, sondern durch die Steigerung der Quantität auch qualitativ verändern. Die Veränderung betrifft sowohl den einzelnen in seinem Personsein (II) wie auch den gesellschaftlichen Prozeß (III). Ob nun die Integrität des Menschseins oder die soziale Organisation mit Akzeptanz der Betroffenen berührt wird - beide Male steht Freiheit und Subjektsein auf dem Spiel, deren Verwirklichung und Mehrung diese Medien doch gerade dienen sollen. Es genügt deshalb nicht, die Einführung der sogenannten neuen Medien von den im Begriff der Meinungsfreiheit zusammengefaßten Rechten der individuellen und der öffentlichen Meinungsäußerung her zu beurteilen, zumal man bezweifeln kann, ob in den Schutzbereich der letzteren auch die Programme fallen, die ausschließlich Vergnügen und Unterhaltung bezwecken. Die Einführung neuer Medien ist vielmehr gleichermaßen im Hinblick auf den Aufbau

77 Zum Problem des internationalen Informationsflusses vgl. etwa H. Bohrmann/ J. Hackforth/ H. Schmidt (Hg.), Informationsfreiheit. Free Flow of Information, München 1979.

und die Erhaltung menschlichen Selbstseins in kommunikativer Bezogenheit sowie auf die prinzipielle Gleichheit der Kommunizierenden zu prüfen. Die Gefahren, die bei dieser Prüfung neben manchen Vorteilen sichtbar werden, verlangen noch nicht geradewegs das Eingreifen des Staates. Dieselben fragwürdigen Auswirkungen gehen ja auch schon von den etablierten Mediensystemen aus, wenn auch (wenigstens bislang) in erheblich geringerem Maße. Der Unterschied liegt "nur" darin, daß der bisherige Ordnungsrahmen der massenmedialen Kommunikation voraussetzen konnte, daß das Potential an gesellschaftlicher Macht durch die Vielfalt der Angebote weitgehend aufgehoben und das Risiko anthropologischer Veränderungen durch die von der Knappheit des Programmangebotes erzwungene selektive Nutzung neutralisiert wird. Beide Regulationsmechanismen werden durch eine breite Einführung der Neuen Medien unterlaufen oder wenigstens nachhaltig geschwächt. Zu befürchten ist, daß die Freiheit des Ausschaltens vielfach zur Freiheit des Umschaltens degeneriert, die anfängliche Vielfalt aber dem Zwang zur Rentabilität zum Opfer fällt.

Das Versagen dieser Mechanismen der Selbstregulierung darf dem Staat aber nicht gleichgültig sein, weil die Erhaltung freier Kommunikation ein Konstitutiv der Staatsordnung insgesamt ist. Er muß sich also nicht bloß von Eingriffen in das Kommunizieren des Bürgers mit anderen enthalten, sondern muß die Kommunikationsfreiheit auch gegen Dritte schützen, förderliche Bedingungen für sie schaffen und sie notfalls durch kompensatorische Institutionen gewährleisten. In diesem Ausfall liegt die strukturelle Problemdimension der Neuen Medien; sie darf nicht ausschließlich und auch nicht in erster Linie dem individuellen Fehlverhalten angelastet werden, wie das der Hinweis auf den mündigen Bürger suggeriert, obschon das Individuum im Verzicht in der Tat eine wichtige Möglichkeit hat, sich den problematischen Wirkungen zu entziehen.⁷⁸

2. Von den Folgerungen, die sich daraus im einzelnen ergeben können hier nur wenige angedeutet werden. Eine vom Staat in eigener Regie vorgenommene Einführung der Neuen Medien ist genauso abzulehnen wie eine Medienordnung, die die Massenkommunikation ganz dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überläßt. Kommunikationsfreiheit ist nicht eine Funktion ökonomischer Entfaltungsfreiheit, sondern eine eigenständige Freiheit, die durch die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Freiheit genauso gefördert wie erdrosselt werden

78 Zijderveld, Elektronische Interaktion (s. Anm. 60), 105, spricht deshalb von einem "beachtbaren Stückchen Demokratie, das von denen, die Propaganda betreiben möchten oder kommerzielle Bedürfnisse erzeugen wollen, wahrhaft gehaßt werden sollte".

kann. Deshalb muß sich die politische und rechtliche Ausgestaltung der Medienverantwortung in erster Linie an den Rezipienten und an deren Nutzungsbedingungen ausrichten; die Aussicht auf Investitionen, Werbeträger und finanziellen Gewinn müssen demgegenüber zweitrangig bleiben. Analog zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums könnte man von der Kommunikationspflichtigkeit der Medien sprechen.

In dem durch die genannten Ausgrenzungen verbleibenden Feld kommt es vor allem darauf an, die Vielfalt der Meinungen zu garantieren. Das bedeutet konkret nicht bloß, daß alle Meinungen in der Gesellschaft die Möglichkeit haben müssen, über die Medien an der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen, sondern im Blick auf Minderheiten, Randgruppen und die Benachteiligten eben auch, "daß alle oder wenigstens ein nennenswerter Teil der gesellschaftlichen Gruppen und geistigen Richtungen auch tatsächlich zu Wort kommen"⁷⁹. Es scheint auch, daß der gewünschte Effekt positioneller Vielfalt bei einer binnenpluralen Organisationsform (wie im bisherigen System) mit größerer Sicherheit eintritt als bei einer außenpluralen (viele konkurrierende Programme). Wenn der Staat schon den rechtlichen Rahmen für die Einführung der Neuen Medien schaffen muß, bedarf es doch ernsthafter Prüfung, ob und in welchem Umfang Programme, die ausschließlich der Unterhaltung oder der Werbung dienen, überhaupt zugelassen werden sollen. Kinder und Jugendliche müssen vor sozial schädlichen Inhalten und vor Gewöhnung an einen unkritisch-exzessiven Gebrauch geschützt werden. Ansatzpunkt hierfür dürfte vor allem die Programmstruktur sein. Vorschriften, die die Festlegung der Sendezeit für bestimmte Programmsorten, die Kennzeichnung und Vorankündigung der einzelnen Sendungen betreffen, sind auch für die erwachsenen Rezipienten von großer Bedeutung, weil sie sich an ihrer Hand eine Übersicht verschaffen können und nicht erst im Nachhinein wissen, ob sie eine Sendung eigentlich sehen wollten oder nicht. Im Unterschied zu den meisten anderen Produkten weiß der Medienkonsument zum Zeitpunkt des Erwerbs nämlich kaum, was er sich angeschafft hat. Ferner muß der Staat Voraussetzungen dafür schaffen, daß qualitativ Hochwertiges nicht deshalb entfällt, weil es für die partikularen Interessen der diversen gesellschaftlichen Gruppen nicht verwertbar ist. Schließlich muß der Staat

79 So die katholischen Bischöfe von Freiburg und Rottenburg-Stuttgart in einer gemeinsamen Stellungnahme zu den Grundsätzen des Entwurfs für ein Gesetz über die Neuen Medien - Landesmediengesetz Baden-Württemberg (zitiert nach dem Abdruck in: ComSoc 16 (1983) 384-397, hier: 393). Ebd. heißt es wenig später: "Die Chancen, daß sich eine der Relevanz von Gruppen und Themen angemessene Vielfalt von allein einstellt, sind (...) nicht sehr hoch zu veranschlagen. Die unterschiedliche Finanzkraft potentiell interessierter Träger privater Programme läßt dies ebenso wenig vermuten wie die Unterschiedlichkeit in Motivation und kommunikativer Kompetenz vieler Gruppen."

auch dafür sorgen, daß es über die Gerichte hinaus unabhängige Instanzen gibt, die eine wirkliche Mitwirkung der Gesellschaft erlauben und deren Augenmerk nicht bloß der Politik gilt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört nicht bloß die nachträgliche Kontrolle, sondern auch die Mitwirkung bei der Programmgestaltung, bei der Festlegung von Ausbildungsstrukturen, von Zulassungskriterien und Sanktionen bei Verstößen, von Förderungsanreizen für qualitativ Hochwertiges u.ä.

Der Einwand, der mündige Bürger könne selbst darüber entscheiden, was und wieviel er sehen bzw. hören wolle, übersieht nicht bloß die strukturelle Problematik (s.o.), sondern verkennt auch den normativen Charakter dieses Ausdrucks. Mündigkeit ist nicht einfach schon allgemein gegeben, sondern ein Ideal; der Staat verzichtet lediglich darauf, die Feststellung des konkreten Grades an Mündigkeit zum Kriterium der Rechtsgewährung zu machen, und er verpflichtet sich, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, daß die Realität dem normativen Leitbild weiter angenähert werden kann. Dies schließt hinsichtlich der Neuen Medien den Auftrag ein, die Nutzungskompetenz möglichst vieler Bürger zu verbessern. Insofern ist die häufig postulierte, aber erst in Ansätzen praktizierte Medienpädagogik in der Tat ein wichtiges Feld der Gesellschaftspolitik. Ihr Ziel ist es, die Bürger zu aktiven Partnern der Massenkommunikation zu machen.⁸⁰

3. Neben dem Staat und den Rezipienten tragen besondere Verantwortung selbstverständlich alle, die in den Neuen Medien arbeiten. Trotz aller strukturellen und organisatorischen Zwänge bleibt dem Publizisten immer ein Spielraum⁸¹, die Abnehmer und das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten. Die Verpflichtung zur Wahrheit konkretisiert sich für ihn als Sachlichkeit in der Darstellung, als Unterscheidung von Kommentar und Nachricht, als Offenlegung der Ausschnitt- und Auswahlhaftigkeit, als Verzicht, die seelische und leibliche Intimität anderer schonungslos zum öffentlichen Gegenstand zu

80 Das Globalziel der Medienpädagogik läßt sich mit "Communio et Progressio" folgendermaßen umschreiben: "Leser, Hörer und Zuschauer werden dann eine aktive Rolle spielen, wenn sie die Informationen richtig deuten und nach Ursprung und Zusammenhang bewerten, wenn sie diese gewissenhaft auswählen und kritisch beurteilen, wenn sie die Informationen gegebenenfalls aus anderen Quellen ergänzen und ohne Scheu Zustimmung, Zweifel oder Ablehnung offen äußern." (nr. 82; deutscher Text nach: Pastoralinstruktion—s. Anm. 33—).

81 Um eine Ethik des Journalismus hat sich in den vergangenen Jahren vor allem A. Auer verdient gemacht: Verantwortete Vermittlung. Bausteine einer Informationsethik des Rundfunks, in: Stimmen d. Zeit 197 (1979), 15-24; Ist Unterhaltung vertane Zeit? Überlegungen zur Unterhaltung in den Massenmedien aus der Sicht einer theologischen Ethik, in: Stimmen d. Zeit 198 (1980), 735-749; Verantwortete Vermittlung. Neue Überlegungen zu einer medialen Ethik, in: Stimmen d. Zeit 199 (1981), 147-160; Anthropologische Grundlegung einer Medienethik, in: HbChrE III, 535-546. Vgl. ferner: G. Virt, Ethische Normierung im Bereich der Medien, in: HbChrE III, 546-556.

machen, um über den Appell an Gefühle Meinungen zu induzieren. So nämlich gibt er den Abnehmern die Möglichkeit, die vermittelten Informationen auch zu deuten und in vorhandene Zusammenhänge einzuordnen. Werden diese hingegen in Abhängigkeit gehalten, so werden sie faktisch vom öffentlichen Meinungsbildungsprozeß ausgeschlossen.

Ein Beitrag, den die Kirche zur öffentlichen Verantwortung für die Gestaltung der Medienkommunikation leisten kann, besteht sicherlich darin, daß sie in der politischen Diskussion einerseits das ablehnt, was die sittliche Verantwortungsfähigkeit der menschlichen Person zerstört, und andererseits für die Belange der Benachteiligten eintritt, auch wenn sie dabei mit der Faszination des technisch Machbaren und dem Druck des ökonomisch Profitablen kollidiert. Die Wahrhaftigkeit gebietet ihr, offenzulegen, wo in der politischen Auseinandersetzung ethische Grundwerte mißbraucht werden, um Interessen zu verdecken. Sicherlich kann sie auch medienpädagogisch aktiv werden und die Chance stärken, daß Programmbeschränkungen im oben angedeuteten Sinn nicht als Bevormundung, sondern als um des eigenen Menschseins willen sinnvoller Verzicht bejaht werden. Darüber hinaus kann sie einen spezifischen Beitrag in der Weise leisten, daß sie alternative Formen von Freizeitgestaltung anbietet. Die jahrzehntelang gültige Maxime kirchlicher Jugendarbeit, "die Jugendlichen von der Straße zu holen", ist heute und noch mehr in Zukunft dahingehend zu aktualisieren, die jungen Menschen (vor allem sie, aber nicht nur sie) "vom Bildschirm zu holen".

Dr. Konrad Hilpert, Hochschulassistent
Steinstr. 47
4040 Neuss-Uedesheim